

Die Gemeinde Rattiszell erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Gemeindegürgern vom 14.06.2012



## § 1

### Art und Form der Ehrung

(1) Die Gemeinde Rattiszell verleiht an verdiente Persönlichkeiten und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

- ❖ das Ehrenbürgerrecht
- ❖ die Bürgermedaille in Gold
- ❖ die Bürgermedaille in Silber
- ❖ Ehrenurkunde

für besondere Verdienste und Leistungen im ehrenamtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich sowie auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, der Brauchtumpflege, der Nachhaltigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde.

## § 2

### Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Rattiszell in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde. Die Verdienste müssen in einer einmaligen Art und Weise erworben worden sein. Die Ehrenbürgerwürde kann im Grundsatz nur an Gemeindegürgern verliehen werden. In besonderen Fällen, wenn ein besonders verdienstvolles Wirken vorliegt und der Bezug zur Gemeinde Rattiszell vorhanden ist, kann auch an nicht in der Gemeinde lebende Personen dieses Recht verliehen werden.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Ferner erhält der Ausgezeichnete eine Ehrenmedaille.
- (3) Die Ehrung soll einher gehen mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde. Dazu sollte eine besondere Veranstaltung stattfinden.
- (4) Ehrenbürger sollen zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen werden.

### § 3

#### Bürgermedaillen in Gold und Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Gold/Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Rattiszell hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Die Voraussetzungen, welche die vorgeschlagene Person erfüllen muss, richten sich nach der Tabelle (Anhang 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 4

#### Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden

- (1) Ehrenurkunden können an Bürger verliehen werden, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wenn sie die in der Tabelle (Anhang 1) genannten Tätigkeiten erfüllt haben.
- (2) Weiterhin können Personen in der Gemeinde Rattiszell mit einer Ehrenurkunde/Anerkennungsurkunde ausgezeichnet werden, wenn Leistungen erbracht wurden, die eine Würdigung im Einzelfall rechtfertigen, wie z. B. anhand der nachfolgenden Beispiele aufgeführt.

#### **Beispiele:**

- a. Für besondere Leistungen im Einzelfall, wie z. B. sehr gute Schul- und Studienabschlussleistungen, prämierte Meister- und Gesellenbriefe oder überörtliche Auszeichnungen, können Ehrungen mittels einer Anerkennungsurkunde der Gemeinde verliehen werden.
- b. Ferner können diese Auszeichnungen verliehen werden an aktive Feuerwehrdienstleistende mit besonderer Verantwortung in der Ausbildung oder der Geräteverwaltung, an Feuerwehreinsatzkräfte bei der Bewältigung von besonderen Einsatzlagen, wo beispielsweise Menschenleben gerettet werden konnten. Auch an Lebensretter können diese Ehrungen verliehen werden.
- c. Besondere Verdienste und besonderes Engagement im sozialen Bereich, wie Pflegeleistungen, oder besonderer Einsatz im öffentlichen und kirchlichen Leben, können auch ausgezeichnet werden.
- d. Ebenfalls möglich ist die Anerkennung einer besonderen Leistung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Kultur und des Sportes.
- e. Möglich zu ehren sind auch besondere Leistungen im Bereich der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Handwerks.
- f. Als Anhaltspunkt soll bei einer Tätigkeit eine Mindestdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt werden. Bei Minderjährigen sind kürzere Zeiträume möglich.

## **§ 5**

### **Abgrenzung zu überörtlichen Ehrungen**

- (1) Überörtliche Ehrungen, die die zu ehrende Person aus gleichem Anlass erhält, schließen die gemeindliche Ehrung grundsätzlich nicht aus. Eine Abwägung kann jedoch im Einzelfall erfolgen.

## **§ 6**

### **Vorschlagsrecht**

- (1) Personen zur Ehrung/Auszeichnung kann vorschlagen
  - a. der Bürgermeister,
  - b. jedes Gemeinderatsmitglied,
  - c. Vereine und ihre Vorstände,
  - d. Organisationen (z. B. Kirchen).
- (2) Der Antrag soll mit einer entsprechenden Begründung schriftlich über den Bürgermeister der Gemeinde Rattiszell, ein Mitglied des Gemeinderats oder die Verwaltungsgemeinschaft Stallwang eingereicht werden. Das Antragsformular ist Teil dieser Satzung und bei der VG-Geschäftsstelle oder als Download über die gemeindliche Homepage erhältlich.

## **§ 7**

### **Verfahren zur Festlegung der zu Ehrenden Personen**

- (1) Für die Behandlung der Ehrungsanträge wird eine Arbeitsgruppe innerhalb des Gemeinderates gebildet. Die Arbeitsgruppe prüft den Antrag und leitet diesen mit einer Empfehlung zur Entscheidung an den Gemeinderat weiter.
- (2) Der Gemeinderat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Ehrungsanträge. Ehrungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Gemeinderatsmitglieder – ansonsten gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Ablauf der Ehrung**

- (1) Ehrungen sollen mit Einwilligung des zu Ehrenden stattfinden.
- (2) Ehrungen sollen grundsätzlich bei der Jahresabschlussfeier oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde, die einen entsprechend würdigen Rahmen bietet, erfolgen.

## § 9

### Widerruf der Ehrenzeichen

- (1) Die Verleihung aller Ehrungen kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates. Die Medaillen, Ehrungsgeschenke und Urkunden sind dann an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Mehrfachehrungen sind ausgeschlossen.
- (2) Einzelleistungen werden grundsätzlich nicht aufsummiert.
- (3) Verlorene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt.
- (4) Wenn in dieser Satzung von „Bürgern“ die Rede ist, gilt dies sowohl für „weibliche Bürgerinnen“ als auch für „männliche Bürger“.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## § 11

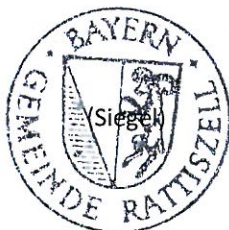
### Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.06.2012 durch den Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell einstimmig beschlossen und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattiszell, den 14.06.2012



Manfred Reiner  
Erster Bürgermeister



**Anhang 1****Tabelle für Ehrungen**

<b>Auszeichnung mit</b>	<b>Ehrenurkunde</b>	<b>Bürgermedaille in Silber</b>	<b>Bürgermedaille in Gold</b>
<b>Dauer der Tätigkeit</b>	<b>ab 10 Jahren und länger</b>	<b>ab 15 Jahren und länger</b>	<b>ab 20 Jahren und länger</b>
<b>Bürgermeister</b>	✓	✓	✓
<b>Gemeinderat</b>	✓	✓	✓
<b>Kommandant / Stellvertreter einer Freiwilligen Feuerwehr</b>	✓	✓	✓
<b>Vereinsvorstand / Stellvertreter</b>	✓	✓	✓
<b>Schriftführer / Kassier</b>	✓	✓	✓
<b>sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen</b>			